



0036
20a

Im Interesse einer wirksamen Vorbeugung von Staatsverbrechen und besonders gefährlichen Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie im Interesse der Durchführung objektiv notwendiger Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln wurden in die Strafprozeßordnung der DDR (im § 115 StPO) eine neue gesetzliche Regelung aufgenommen, nach der bei bestimmten Straftaten die Anordnung der Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs, das heißt des Telefon-, Telex- und Funkverkehrs, auf Tonträger als strafprozessual zulässige Beweisführungsmaßnahme innerhalb eines Ermittlungsverfahrens in Zukunft möglich ist. Das steht in Übereinstimmung mit Artikel 31 der Verfassung der DDR sowie § 3 der Strafprozeßordnung und entspricht auch der international üblichen Praxis auf diesem Gebiet. Somit wurden exakte und bindende gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, die besonders auch den Erfordernissen unseres Kampfes gegen den Feind entsprechen.